von

• Alexander Hofer, Wirtschaftsreferent

Genehmigung des Jahresvoranschlags 2023/24

Der Jahresvoranschlag 2023/24 wurde zwei Wochen im ÖH-Büro zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, den Mandatar: innen der ÖH JKU per Mail zugesandt sowie auch auf der ÖH JKU Homepage veröffentlicht. Zusätzlich wird er in der Sitzung des Finanz- und Kontrollausschusses besprochen.

Es wurden die Fraktionen, Studienvertretungen, Referate sowie die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen eingeladen, bei der Erstellung des Jahresvoranschlags Wünsche und Anregungen bekanntzugeben. Zusätzlich konnte jede StV/FakV/Referat gleichbleibende, wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen bekanntgeben, um eine bessere transparente Aufteilung der Budgets zu gewährleisten. Jede StV konnte entscheiden, ob eine Courier-Beteiligung gewünscht wird.

Für das WJ 2023/24 müssen wir einmalig Kosten des Wahladministrationssystems der Bundes ÖH gemäß §46 HSG mittragen, welche mit 17.225,58 € veranschlagt wurden.

Die Universitätsvertretung möge daher den vorliegenden Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr 2023/24 beschließen.

Antrag zur zweiten ordentlichen Sitzung der ÖH JKU SoSe 2023

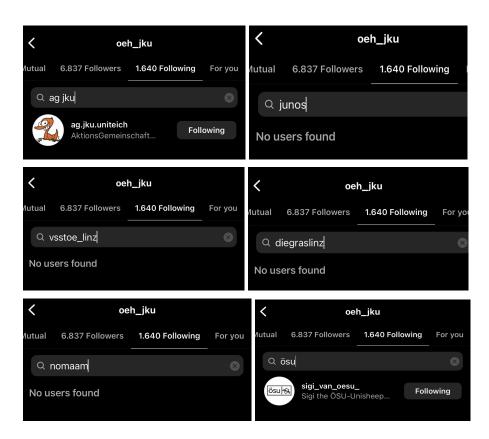
Antragsteller_in: Laura Sophie Otter

Fraktion: VSStÖ



Social Media Fairness

Wenn man sich den ÖH JKU Instagram Account mal etwas genauer ansieht, fällt einem schnell auf, dass dieser nur ausgewählten an der JKU vertretenen Fraktionen folgt. Im Sinne der Fairness wäre es allerdings angebracht, dass diese entweder allen oder keinen Fraktionen folgt.



Die Hochschulvertretung der ÖH JKU möge daher beschließen, dass...

• der ÖH JKU Instagram Account entweder allen an der JKU zur Wahl angetretenen Fraktionen oder gar keiner folgt.

Antrag Satzungsänderung

für die 2. ordentliche Sitzung der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz im Sommersemester 2023

Erklärung

Es ist ungeschickt, die Berichte der FakV sowie der Referentinnen erst im Protokoll nach einer Sitzung online zu stellen. Sinnvoller wäre eine Variante, in der die vorliegenden Berichte bereits vor der Sitzung auch auf der Website verfügbar sind.

Der Bericht der Vorsitzenden sowie der Ausschüsse (an der JKU aktuell nur der Ausschuss rzur Finanz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) werden nach wie vor mündlich in der Sitzung erledigt und können somit dann auch einfach ins Protokoll.

Eine Spezifizierung bezüglich geheimer/namentlicher Abstimmung, welche schriftlich an die Sitzungsleitung heranzutragen ist, sowie, dass das zuerst verlangte Verfahren durchzuführen ist.

<u>Die Universitätsvertretung der ÖH JKU möge daher beschließen:</u>

§4c Abs 1 lit. f Die Berichte der Vorsitzenden der UV, der FakV und der Ausschüsse, sowie die Berichte und Arbeitspläne der Referent:innen

der Satzung der ÖH JKU wird wie folgt abgeändert:

§4c Abs 1 lit. f Die Berichte der Vorsitzenden der UV und der Ausschüsse

sowie

§4a erhält einen neuen Abs. 6 der lautet:

Die Berichte der FakV sowie die Berichte der Referent:innen sind vor der Sitzung auf der Website der ÖH JKU zur Verfügung zu stellen.

§4e Abs 9 Auf Verlangen mindestens einer/eines Mandatar:in ist eine geheime oder namentliche Abstimmung durchzuführen. Wer beim Aufruf des eigenen Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keine Stimme mehr zu diesem Antrag abgeben.

der Satzung der ÖH JKU wird wie folgt abgeändert:

Auf schriftliches Verlangen mindestens einer/eines Mandatar:in ist eine geheime oder namentliche Abstimmung durchzuführen. Wird eine geheime und eine namentliche Abstimmung verlangt, so ist das zuerst verlangte Verfahren durchzuführen, sofern das HSG 2014 oder die Satzung nicht ausdrücklich einen anderen Abstimmungsmodus vorsehen. Wer beim Aufruf des eigenen Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keine Stimme mehr zu diesem Antrag abgeben.

Antrag zur zweiten ordentlichen

Sitzung der ÖH JKU SoSe 2023

Antragstellerin: Helena Fitze

ÖH TNF



Antrag Satzungsänderung

In §3b Absatz 4b der Satzung der ÖH JKU ist momentan geregelt, wie sich die Fakultätsvertretungen bei zu vielen Studienvertretungen zusammensetzen. Die momentane Formulierung widerspricht dabei der im HSG (§15 Absatz 2):

Satzung der ÖH JKU (§3 Absatz 4b):

Sollte die Zahl der zu vergebenden Mandate geringer sein, als die Anzahl der entsendungsberechtigten StV, so sind die fachlich am nächsten stehenden StV zu einer Entsendungsgemeinschaft zusammenzufassen.

HSG (§15 Absatz 2):

Die Hochschulvertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 sind berechtigt, im Rahmen ihrer Satzung weitere Organe entsprechend dem Organisationsplan der jeweiligen Bildungseinrichtung (zB Fakultätsvertretung, Fachbereichsvertretung, Departementvertretung, Bereichsvertretung, etc.) einzurichten. Sie haben in der Satzung festzulegen, von welcher Studienvertretung Studierende in diese Organe zu entsenden sind. Bei der Festlegung der Zahl der von den einzelnen Studienvertretungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern ist die Anzahl der Studierenden des jeweiligen Studiums zu berücksichtigen.

Die Universitätsvertretung der ÖH JKU möge daher beschließen:

§3 Absatz 4b Sollte die Zahl der zu vergebenden Mandate geringer sein, als die Anzahl der entsendungsberechtigten StV, so sind die fachlich am nächsten stehenden StV zu einer Entsendungsgemeinschaft zusammenzufassen.

der Satzung der ÖH JKU wird wie folgt abgeändert:

§3 Absatz 4b Sollte die Zahl der zu vergebenden Mandate geringer sein, als die Anzahl der entsendungsberechtigten StV, so sind diejenigen StV zu einer Entsendungsgemeinschaft zusammenzufassen, welche die wenigsten Studierenden vertreten.